

# **Richtlinien der Gemeinde Beckingen zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln**

## **Die Voraussetzungen zur Antragsbewilligung**

### **- bei Babywindeln sind:**

- dass die Kleinkinder, für die die Zuwendung beantragt wird, in der Gemeinde Beckingen wohnen und polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- dass die Kinder im Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, nicht älter als 3 Jahre alt waren

Die jährliche Zuwendung beträgt pauschal **30,00 Euro** und wird ab dem ersten Kind unter 3 Jahren gewährt.

### **- bei Inkontinenzwindeln:**

- dass die Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, in der Gemeinde Beckingen wohnen und polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- dass durch eine ärztliche Bescheinigung (Attest) die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, nachgewiesen werden. Die Einreichung eines Dauerattests ist möglich.

Die jährliche Zuwendung beträgt pauschal **40,00 Euro**.

Für Pflegeeinrichtungen und Altenheime wird die Förderung nicht gewährt. Personen die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, sind ebenfalls von der Zuwendung ausgeschlossen

## **Antragsverfahren**

Der Zuschuss wird erstmals ab 01.01.2011 gewährt. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag mittels eines entsprechenden Vordrucks gewährt. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in der die Antragstellung erfolgt ist.

Der Antrag für eine Zuwendung zur Entsorgung für Babywindeln ist einmalig zu stellen und gilt für die gesamte Zeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Für jedes Kind ist ein getrennter Antrag zu stellen.

Der Antrag für eine Zuwendung zur Entsorgung für Inkontinenzwindeln ist jährlich neu zu stellen.

## **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Anträge.

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen in Kraft.